

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 33 (1917)

**Heft:** 35

**Rubrik:** Holz-Marktberichte

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

meldetermin ist auf 31. Dezember festgesetzt. Die Pläne zu den einzelnen Räumen müssen bis 5. Januar eingelangt werden. Diese werden von einer Jury begutachtet (Prof. Dr. Moser, Architekt; Direktor Altherr; Schreinermeister Anklin, Basel; Kunstmalers Cardinaux, Bern; Architekt Häfeli, Zürich; Bildhauer Haller, Zürich, und Goldschmied Stockmann, Luzern). Die zur Ausführung bestimmten Räume müssen bis zum 10. April 1918 fertig aufgestellt sein; sie werden daraufhin nochmals von der Jury überprüft. Der 19. April gilt ebenfalls als Einlieferungstermin für die Gegenstände der Kleinkunst und der wechselnden Ausstellungen. Die Jury wird es als Pflicht erachten, auf Einfachheit, schöne Proportionen, Zweckdienlichkeit in der Form und auf eine sachgemäße Materialbearbeitung in jedem Stück zu achten. Sie wird eine strenge Auswahl treffen und bewirken, daß allein schon in der Zulassung zur Ausstellung eine Auszeichnung liegt. Das Platzgeld ist absichtlich niedrig gehalten, um dem Aussteller die Teilnahme nach Möglichkeit zu erleichtern. Die eingangs erwähnten Drucksachen können bezogen werden von der Geschäftsstelle der Schweizerischen Werkbund-Ausstellung, Museumstraße 2, Zürich.

**Schweizer Mustermesse 1918.** (Mitgeteilt.) Die Leitung der Schweizer Mustermesse versendet soeben den Prospekt für die zweite Messe, die vom 15.—30. April 1918 in Basel abgehalten werden soll. Die hohe wirtschaftliche Bedeutung und die Erfolge dieser nationalen Veranstaltung sind allgemein bekannt. Die Schweizer Mustermesse wird ihren nationalen Charakter beibehalten.

Die Anmeldungen zur Teilnahme an der Messe müssen bis spätestens 15. Dezember der Geschäftsstelle in Basel, Gerbergasse 30, eingereicht werden. Es werden nur Schweizer Firmen mit in der Schweiz hergestellten Waren zugelassen.

### Bestandesaufnahme und Requisition von Nußbaumholz.

(Verfügung des Schweizerischen Militärdepartements vom 21. November 1917.)

Art. 1. Die eidgenössische Konstruktionswerkstätte in Thun wird mit der Durchführung einer Bestandesaufnahme über das im Inland in ganzen oder geschnittenen Stämmen vorhandene Nußbaumholz und gleichzeitig mit der Requisition des für die Bedürfnisse der Landesverteidigung (Gemeinefabrikation) notwendigen Nußbaumholzes beauftragt. Sofern das gefällte Holz nicht genügt, kann die Requisition auch auf stehende Nußbäume ausgedehnt werden.

Art. 2. Für das requirierte Nußbaumholz werden, je nach Qualität, folgende Preise bezahlt:

Für Nußbaumstämme

von 150—180 cm mittlerer Umfang	Fr. 180—220
„ 181—220 „ „ „	„ 200—260
„ 221 cm u. mehr „ „	„ 230—300

Nußbaum Bretter (vom Stammholz) von 30 mm an aufwärts, geschnitten Fr. 250—450.

Diese Preise verstehen sich pro m<sup>3</sup> und franko verladen nächstgelegene Eisenbahnstation.

Die Stämme werden unter der Rinde gemessen. Fehlerhaftes Holz wird nicht klassifiziert, sondern nach Qualität bezahlt.

Art. 3. Jedermann, der sich im Besitze von Nußbaumstämmen oder Nußbaumstamm Brettern von mehr als 30 mm Dicke befindet, ist verpflichtet, seinen Bestand am 30. November 1917 bei der eidgenössischen Konstruktionswerkstätte Thun durch eingeschriebenen Brief anzumelden und dabei Quantum, Lagerort

und Zeitpunkt des Kaufes bekanntzugeben. Ausgenommen von der Anmeldung sind Nußbaumdolder, Dolderbretter und Abfälle. Die Anmeldung ist spätestens am 1. Dezember der Post zu übergeben.

Art. 4. Alle Nußbäume, die infolge Schadhastigkeit, Erstellung von Bauten, Straßen, Entwässerungen u. a. ausnahmsweise geschlagen werden mit Bewilligung der kantonalen Regierungen, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 30. Januar 1917 als Ergänzung zum Bundesratsbeschluss vom 24. Oktober 1916, sind von den betreffenden Eigentümern der eidgenössischen Konstruktionswerkstätte Thun zur Verfügung zu stellen, welche dieselben, falls für Gewehrshäfte geeignet, zu den unter Artikel 2 hier vor genannten Bedingungen requiriert. Von allen, ausnahmsweise erteilten Bewilligungen zum Fällen solcher Nußbäume hat die betreffende kantonale Behörde der eidgenössischen Konstruktionswerkstätte in Thun Mitteilung zu machen unter Angabe des Eigentümers und Standort des zu schlagenden Nußbaumes.

Art. 5. Dasjenige Nußbaumholz, auf dessen Erwerb die eidgenössische Konstruktionswerkstätte verzichtet, wird zum Handel freigegeben.

Art. 6. Wer unrichtige Angaben macht oder Waren verheimlicht oder mit beschlagnahmten Waren in unerlaubter Weise verkehrt, wird gemäß Artikel 7 und 8 des Bundesratsbeschlusses vom 18. Februar 1916 betreffend die Beschlagnahme von Lebensmittelvorräten bestraft.

Art. 7. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

### Holz-Marktberichte.

**Holzbericht aus Oberurnen (Glarus).** (Korr.) Die Gemeinde Oberurnen gibt das Kloster Buchenholz zum Preise von 60 Fr. an die Einwohnerschaft ab.

**Höchstpreise für den Kleinverkauf von Brennholz in der Stadt Basel.** Für den Kleinverkauf von Brennholz auf dem Plage Basel werden bis auf weiteres folgende Höchstpreise festgesetzt: a) für zerkleinertes, darrtes Brennholz (Laub- oder Nadelholz) abgegeben in Mengen unter 50 Kg. Fr. 1.10 pro 10 Kg., 50 Kg. und mehr Fr. 1.—, pro 10 Kg., Fräsen-Sätk- oder Spän-Wellen Fr. 1.— per 10 Kg., Schwartenwellen 80 Cts. per 10 Kg., Anfeuerholz ganz rein gespalten in Ringen oder Säcken Fr. 1.50 per 10 Kg.; b) für darrte Buchenspätken pro Ster abgegeben Fr. 46.—, für darrte Buchenprügel pro Ster abgegeben Fr. 43.—, für darrte Schwarten pro Ster abgegeben Fr. 28.—. Die Preise gelten für Lieferung franco ins Haus des Empfängers im Stadtgebiet. Bei Bezug ab Magazin des Händlers hat eine Ermäßigung um mindestens 50 Cts. pro 100 Kg. einzutreten.

**Zur Lage auf dem Holzmarkt** wird der „National-Zeitung“ berichtet: Für alle auf die Holzgewinnung angewiesenen Gewerbe, insbesondere für das Baugewerbe und für die Papierindustrie ist die heutige Lage auf dem schweizerischen Holzmarkt beunruhigend. Von sachmännlicher Seite wird darüber folgende Darstellung mitgeteilt:

Der Bedarf an Hölzern ist unter dem Einfluß des Krieges in allen Ländern sehr groß geworden und wird noch andauernd anwachsen. Infolge des starken Verbrauchs und des Ausbleibens der Zufuhren aus den bisherigen Bezugsgebieten trat in fast allen kriegsführenden Staaten ein Mangel an bestimmten Hölzern auf. Die Schweiz ist aus volkswirtschaftlichen und kompensations-technischen Gründen während des Krieges gezwungen, in vermehrtem Maße Holz und Holzwaren zu exportieren. Damit hängen auch die hohen Preise zusammen, die bei den Rundholzverkäufen im letzten Winter erzielt worden sind.

Aus dem Bauernsekretariat in Brugg wird berichtet: Der Rundholzmarkt liegt durchaus fest und die Aufnahmefähigkeit des Marktes für Rundhölzer ließ nicht im geringsten nach. Zwar gelangten, wie immer in dieser Jahreszeit, erst einzelne größere Posten zum Verkauf; aber trotz der erschwerten Abfuhr der Hölzer wurden durchwegs sehr hohe Preise angelegt. Wohl lagern auf den Sägereien und teilweise auch in Waldungen noch ziemlich beträchtliche Rundholzvorräte letztjährigen Schlages. Andererseits ist aber die Gesamtlage des Schnittholzmarktes nichtsdestoweniger fest geblieben und auch die Nachfrage nach Bauholz blieb ständig erhalten, abgesehen von dem trotz den Einschränkungen noch verhältnismäßig großen Export. Die Preise sind sehr fest; die Erwartungen, daß die Bauholznotierungen nachgeben und einen billigeren Einkauf ermöglichen würden, haben sich nicht erfüllt. Vielmehr hält es außerordentlich schwer, Bauholz und Bretter zu den vom eidgen. Volkswirtschaftsdepartement festgesetzten Höchstpreisen überhaupt zu erhalten, und es werden bei rascher Lieferung vielfach höhere Preise bezahlt. Der neueste Auftrag der amerikanischen Regierung auf Lieferung von 2000 Holzbaracken wird wiederum ein großes Kontingent Bauholz absorbieren und so zur Befestigung des Schnittholzmarktes beitragen.

Die Nachfrage nach Papierhölzern hat nicht im geringsten nachgelassen, eine Erscheinung, die mit dem Fehlen der Auslandsware zusammenhängt. Da jetzt viel für Papierholz sich eignende Ware zu Brennholzwecken herangezogen wird, ist ein Sinken der Papierholzpreise nicht zu erwarten.

Der Brennholzhandel ist durch eidgenössische und kantonale Verordnung geregelt. Angesichts der zunehmenden Knappheit an Brennmaterialien ist es notwendig, daß in der kommenden Fällungszeit ein möglichst umfangreicher Brennholzeinschlag in allen Landesteilen vorbereitet wird.

## Brennmaterial-Versorgung.

**Holztag.** (Korr.) Um die gegenwärtige Brennholznot einigermaßen zu lindern, veranstaltet der Verwaltungsrat der Unterallmeindkorporation Schwyz sogenannte „Holztag“, an welchen Genossen und Nichtgenossen im Wald gegen billige Bezahlung Brennholz rüsten können. Diese zeitgemäßen Anordnungen finden im alten Lande Schwyz alle Anerkennung und würden gewiß auch in andern Gegenden das beste Echo finden.

**Holzschlag in Retstal (Glarus).** (Korr.) Die Bürgergemeinde Retstal beschloß, noch in diesem Jahre einen größeren Holzschlag im Retstal vorzunehmen. Das Holz wird an der Unterherbrig, im Staffell und im Gütlenau geschlagen. Bereits sind 200 Klafter Holz zum Bezuge durch die Einwohnerschaft angemeldet. Die Gemeinden machen es sich zur Pflicht, die Bewohner mit Brennholz zu versorgen.

**Große Nachfrage nach Brennholz im Argau.** Gegenwärtig herrscht große Begehr nach Brennholz, namentlich sind es Industrietelle, die infolge des Kohlenmangels gezwungen sind, Holz als Brennmaterial zu verwenden. In unsern Wäldern gibt es unzählige Kahlschläge, wo überall die Stöcke vom abgeschlagenen Holze zurückbleiben in der Absicht, solche vermorschen zu lassen und so dem Waldboden guten Dünger zuzuführen. Heute nun, wo eine so große Not an Brennmaterialien herrscht, wäre es Pflicht, daß man durch die Hülfspflüchtigen dieses Holz sammeln würde, anstatt es zugrunde gehen lassen. Der Erfolg wäre vielerorts ein doppelter, denn auf diese Weise würde manche Jucharte urbares Land

mehr entstehen, das sich für den Anbau von Kartoffeln und eventuell Getreide (Hafer) vortrefflich eignen würde.

**Im holzreichen Bernes (Graubünden)** wird tüchtig geholt. Die Gemeinde hat für drei Wochen das Holz sammeln freigegeben, so daß jeder in den ausgedehnten Waldungen seinen Bedarf decken kann. Für die Bearbeitung und Heimtschaffung von Blöckern, die sich gut eignen für den Holzhandel, wird eine Vergütung verabsolgt, resp. dieses Holz den Sammlern zu einem angemessenen Preise abgenommen. In den Wäldern liegen ungezählte Stämme herum, die den Schneeverhältnissen oder andern Fährlichkeiten zum Opfer fielen.

## Verschiedenes.

† **Josef Portmann, städtischer Bauaufseher in Luzern** starb im Alter von 58 Jahren. Seit vielen Jahren stand er im Dienste der Stadt, und er hat durch Sachkenntnis und Pflichttreue die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten erworben. Auch beim Publikum war der freundliche, dienstfertige Mann gut angesehen. Seine vielen Freunde und Bekannten werden ihm ein gutes Andenken bewahren.

(Korr.) **Alt Holzhändler Heinrich Vertli in Gnetbühli bei Glarus** starb nach längerem Leiden im 79. Altersjahre. Vor einigen Dezennien hat er die erste sahrbare Kreisbandholzsäge in seinem Betriebe eingeführt, die damals für Glarus und Umgebung etwas Neues war.

† **Architekt Hans Huber in Schönenwerd (Solothurn)** starb im Alter von 53 Jahren. Er war ein in weltren Kreisen geschätzter Baufachmann, der sich auch um die Pflege des Heimatschutzes verdient gemacht hat.

**Betreibungsstundungen.** Der Bundesrat hat einen Beschluß gefaßt, dem zufolge der Bundesratsbeschluß vom 9. Juni 1917 betreffend Befristung der allgemeinen Betreibungsstundungen dahin abgeändert wird, daß an Stelle des 31. Dezember 1917 als zulässiger Endtermin für die Verlängerung bestehender und für die Bewilligung neuer Betreibungsstundungen der 30. Juni 1918 tritt. Die Verlängerung bestehender und die Bewilligung neuer Betreibungsstundungen ist nur noch unter Auserlegung von Abschlagszahlungen des Schuldners an die Gläubiger zulässig. Die Nachlassbehörde setzt die Höhe und die Termine der Abschlagszahlungen nach freiem Ermessen fest. Dieser Beschluß tritt am 11. Dezember 1917 in Kraft.

**Zessinische Kunstgewerbeschulen.** Der Große Rat hat einstimmig ein Projekt angenommen, das die Errichtung von zwei Kunstgewerbeschulen vorsieht, die eine in Bellinzona, die andere in Lugano.

**Internationales Bureau für geistiges Eigentum.** Der Bundesrat hat als ersten schweizerischen Vizepräsidenten der internationalen Bureaus für gewerbliches, literarisches und künstlerisches Eigentum gewählt: Dr. jur. Ernst Röhliberger, Professor der Rechte an der Universität Bern, bisher zweiter Sekretär dieses Bureaus, als zweiter Vizedirektor der genannten Bureaus Dr. Georges Gariel, Professor der Staats- und Volkswissenschaftslehre an der Universität in Freiburg.

**Barbezahlung.** Es wird momentan manches ungruppiert, anders eingerichtet, so daß auch unser bisheriges Geschäftsleben ein ganz anderes geworden ist. Man muß sich an manches gewöhnen, das man vorher für unmöglich hielt. Der Geschäftsinhaber hat heute weit größere Pflichten und Schwierigkeiten als vor dem Kriege, man denke an die Lizenzgebühren, kürzere